

## Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 20.12.2017 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die der Luftsportgemeinschaft Goslar e. V. erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes „Bollrich“ gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 54 ff. Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) um Luftsportgeräte mit Ausnahme von Personenfallschirmen sowie um Flugzeuge bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse zum Schleppen von Segelflugzeugen/Motorseglern/Luftsportgeräten erweitert.

Ein Abdruck der Genehmigung liegt in der Zeit vom 26.01. bis 09.02.2018 bei der Stadt Goslar, im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden von **Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr** und zusätzlich **Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ein Aushang erfolgt in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, eine Veröffentlichung im Internet auf [www.goslar.de](http://www.goslar.de).

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Genehmigung kann auch im Zi. 113 des Dienstgebäudes Adersheimer Straße 17 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Wolfenbüttel eingesehen werden.

Gem. § 6 LuftVG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt die Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Goslar, 16.01.2018

Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister